

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erhöhung des Kindergelds in zwei Schritten für das Jahr 2015 und ab 2016.
- Streichung der Kinderbonusregelung.
- Fundstellen: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566)

§ 66

Kinder, Freibeträge für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566)

- (1) ¹Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils **190 Euro** [2015: **188 Euro**], für dritte Kinder **196 Euro** [2015: **194 Euro**] und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **221 Euro** [2015: **219 Euro**]. ²*Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.*
- (2) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566)

- ...
- (49a) ¹Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ²Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird. ³**§ 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.** ⁴**§ 66**

Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

...

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 15-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Abs. 1 Satz 1:** Die Kindergeldsätze für das erste, zweite, dritte, vierte und jedes weitere Kind werden in einem ersten Schritt für 2015 um jeweils 4 € auf 188 € für das erste und zweite Kind, 194 € für das dritte Kind sowie 219 € für das vierte und jedes weitere Kind angehoben. Für 2016 erfolgt in einem zweiten Schritt eine Erhöhung um jeweils 2 € auf 190 € für das erste und zweite Kind, 196 € für das dritte Kind sowie 221 € für das vierte und jedes weitere Kind.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2:** Die Regelung über den einmaligen Kinderbonus für 2009 wird gestrichen.

J 15-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 66 Anm. 2.
- ▶ **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015** (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde für 2015 von 184 € auf 188 € (2015) bzw. 190 € (ab 2016), für das dritte von 190 € auf 194 € (2015) bzw. 196 € (ab 2016) und für das vierte und weitere Kind von 215 € auf 219 € (2015) bzw. 221 € (ab 2016) erhöht. Der einmalige Kinderbonus 2009 in Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

J 15-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

- ▶ **Abs. 1 Satz 1:**
 - ▷ Die für 2015 geltende Fassung tritt nach Art. 10 Abs. 1 Gesetz v. 16.7.2015 am Tag nach der Verkündung, also am 23.7.2015 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 49a idF des Art. 1 Abs. 9 Buchst. c Gesetz v. 16.7.2015 erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, welche nach dem 31.12.2014 beginnen.

▷ *Die ab 2016 geltende Fassung* tritt nach Art. 10 Abs. 3 Gesetz v. 16.7.2015 am 1.1.2016 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 49a idF des Art. 2 Nr. 7 Gesetz v. 16.7.2015 erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, welche nach dem 31.12.2015 beginnen.

► **Abs. 1 Satz 2:** Die Streichung des Abs. 1 Satz 2 tritt nach Art. 10 Abs. 1 Gesetz v. 16.7.2015 am Tag nach der Verkündung, also am 23.7.2015 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 49a idF des Art. 1 Abs. 9 Buchst. c Gesetz v. 16.7.2015 erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, welche nach dem 31.12.2014 beginnen. Damit bleiben Neufestsetzungen und Änderungen bezüglich der Kinderbonusfestsetzung für 2009 weiterhin möglich.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 15-4

► Grund der Änderungen:

▷ **Abs. 1 Satz 1:** Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 2.6.1995 (BTDrucks. 13/1558) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumsbericht v. 30.1.2015 (BTDrucks. 18/3893) kommt zu dem Ergebnis, dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2015 auf 4512 € und in 2016 auf 4608 € steigt und daher durch den bis 2014 geltenden stl. Freibetrag iHv. 4368 € nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher den Kinderfreibetrag für 2015 und ab 2016 in zwei Schritten entsprechend angehoben, um eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sicherzustellen (BTDrucks. 18/4649, 18, 20; s. hierzu § 32 Anm. J 15-1 ff.). Da Stpfl. mit geringerem Einkommen wegen der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 nicht von der Erhöhung des Kinderfreibetrags profitieren würden, wurden zum Ausgleich auch die Kindergeldsätze erhöht.

▷ **Abs. 1 Satz 2:** Der bisherige Satz 2 regelte einen Einmalbonus iHv. 100 €, der zur Stärkung der Konjunktur gezahlt wurde. Da die Regelung ausgelaufen ist, wurde sie für die Zukunft abgeschafft (BTDrucks 18/4649, 19).

► Bedeutung der Änderungen:

Die stl. Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den unterhaltsbelasteten Eltern erfolgt nach dem in § 31 niedergelegten Grundkonzept des Familienleistungsausgleichs primär durch die Gewährung des Kinderfreibetrags. Das Kindergeld wird zwar im laufenden Kj. als StVergütung gezahlt, jedoch bei der Veranlagung mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Hinsichtlich seiner strechtl. Funktion hätte daher unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden (s. § 32 Anm. 4).

Soweit das Kindergeld bei Stöpl. mit geringerem Einkommen nicht zur StFreistellung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist, kommt ihm die weitere Funktion einer Sozialleistung zu, die eine Förderung der Familie bewirken soll. Hinsichtlich des letzteren Zusammenhangs lässt sich allerdings weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe ableiten (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692), so dass auch insoweit in verfassungsrechtl. Hinsicht kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden hätte. Allerdings verschließt sich der Gesetzgeber auch der unter allgemeinen Gerechtigkeitsaspekten geführten politischen Diskussion nicht, die eine Entlastung von Eltern aller Einkommensgruppen fordert. Die Kindergelderhöhung erfolgt daher ausschließlich zur weiteren Förderung der Familie (BTDrucks. 18/4649, 19f).

Aus den vorgenannten Gründen bestehen keine verfassungsrechtl. Bedenken dagegen, dass die zuletzt ab dem Jahr 2010 erhöhten Kindergeldsätze für die bis Dezember 2014 beginnenden Kindergeldzeiträume nicht rückwirkend erhöht wurden. Allerdings dürften die Vermeidung einer solchen rückwirkenden Erhöhung des Kindergeldes für 2014 und die damit verbundenen erheblichen haushaltsmäßigen Auswirkungen wesentliche Gründe dafür gewesen sein, dass auch der Kinderfreibetrag für das Jahr 2014 nicht an die Werte des 9. Existenzminimumsberichts angepasst wurde (s. hierzu § 32 Anm. J 15-4).